

Alle Jahre wieder!!!

Betriebsveranstaltungen – Weihnachtsfeiern (steuerlich)

richtig gestalten!



Marianne Scherl-Krause
Steuerberaterin

Betriebsprüfer prüfen genau!

Betriebsprüfer haben steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen im Visier. Immer wieder führen Formfehler, Nichtbeachtung von Freigrenzen sowie die Gestaltung zu erheblichen Nachzahlungen für den Pflegedienst. Speziell für Betriebsveranstaltungen werden im folgenden die zu beachtenden Rahmenbedingungen aufgezeigt.

Grundsatz

Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen einer herkömmlichen Betriebsveranstaltung gehören nicht zum Arbeitslohn, da sie im **überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers erbracht werden.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine übliche Veranstaltung und um übliche Zuwendungen handelt. Der Begriff „übliche Zuwendungen“ definiert der Gesetzgeber durch eine Freigrenze von Euro **110,-** je Veranstaltung **maximal 2** pro Kalenderjahr.

Der Arbeitgeber sollte folgende Rahmenbedingungen prüfen:

1. Liegt überhaupt eine „Betriebsveranstaltung“ vor? Betriebsveranstaltungen sind z.B. Betriebsausflüge, Jubiläumsfeiern, **Weihnachtsfeiern**. Die Veranstaltung muss allerdings allen Arbeitnehmern offen stehen (oder

- aber gruppenweise, z.B. Team eines Betriebsbereiches)
2. Werden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt, ist die dritte und jede weitere steuerpflichtig. Der Arbeitgeber hat jedoch ein Wahlrecht.
 3. Einhaltung der Freigrenze von Euro 110,- (einschließlich der Mehrwertsteuer!!).
 4. Unbedingt zeitnah eine Teilnehmerliste anfertigen!
 5. Auch mehrtägige Veranstaltungen sind begünstigt.

Folgende Aufwendungen sind anlässlich einer Weihnachtsfeier üblich:

- Übernahme der Beförderungskosten (Bus, Bahn, Vergnügungsdampfer)
- Gewährung von Speisen, Getränken, Tabakwaren u. Süßigkeiten
- Aufwendungen für die Unterhaltung (Saalmiete, Musik)
- Überlassung von Karten für Theater, Museen u. Sportstätten, wenn der Besuch Teil der Weihnachtsfeier ist.
- Geschenke bis Euro 40,- einschließlich Mehrwertsteuer (z.B. Weihnachtspäckchen bei der betrieblichen Weihnachtsfeier), wenn das Überreichen der Geschenke nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung ist.

Wenn der Betrag von Euro 110,- überschritten wird:

Der Begriff **Freigrenze** besagt, dass auch bei geringfügigem Überschreiten des Betrages von Euro 110,- der volle Betrag steuerpflichtig wird. Es besteht allerdings die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung (25%). In diesem Falle entfällt die Sozialversicherungspflicht.

Wenn Angehörige mit feiern:

Der/die Angehörige wird dem Mitarbeiter zugeordnet und dies kann somit

individuell für einzelne Arbeitnehmer zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn führen. Ein Beispiel:

Teilnehmer: 50, davon 20 Mitarbeiter mit jeweils einem Angehörigen
Kosten: Euro 3.500,-
Kosten pro Teilnehmer: Euro 3.500,- / 50 = Euro 70,- (steuerfrei)
Kosten für Teilnehmer mit Angehörigen: Euro 140,- (steuerpflichtig). Gestaltungsspielraum: Für die Teilnehmer mit einem „Sachwert“ von Euro 140 kann die Lohnsteuerpauschalierung gewählt werden (siehe oben)

Geldleistungen

Grundsätzlich sind Geldleistungen steuer- und sozialversicherungspflichtig (so auch Gutscheine mit Euro-Angabe).

Wechselwirkung zu anderen Sachbezügen

Sachbezüge bzw. Leistungen können neben der Betriebsveranstaltung ausgeschöpft werden:

- Monatliche Sachbezüge von bis zu von Euro 44,- (in diesem Zusammenhang auch die „Gutscheinregelung“;
- Aufmerksamkeiten z.B. Getränke am Arbeitsplatz, Geschenke zu persönlichen Anlässen (Geburtstag usw.) bis zu Euro 40,-.

Viele Einzelfragen können sich anschließen. Fragen Sie bei Ihrem Steuerberater/in nach.

Berg u. Scherl-Krause
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Etapler Platz 48
42499 Hückeswagen

Telefon: 02192 - 93 128-10
Telefax: 02192 - 93 128-19

www.steuerberater-pflegedienste.com
bsk-hueckeswagen@t-online.de